

die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizei- Behörde von dem vermittelnden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 12.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte bemerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizei- Behörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 14.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit deren Publication in Kraft.

Rudolstadt, den 7. März 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

E. Schwarzg.

Albert Hof.